WAS SICH ÄNDERT

Seit dem 15. August ist das neue **WAFFENGESETZ** in Kraft. Für Schützinnen und Schützen wird die Rechtslage komplizierter. Der Bund hat aber zumindest in gewissen Punkten sein Versprechen eingelöst und pragmatische Regelungen eingeführt.

Text: Silvan Meier **Bilder:** Alex Papadopoulos, Ajdin Zutic

Die Enttäuschung war gross, als am 19. Mai die Abstimmungsresultate feststanden. Mit 63.7 Prozent Ja-Stimmen hatte das Schweizer Stimmvolk der Übernahme der EU-Waffenrichtlinie und dem neuen Waffengesetz zugestimmt. Der Schweizer Schiesssportverband und seine Mitstreiter mussten eine schmerzliche Niederlage zur Kenntnis nehmen. Das Argument der Befürworter, dass sich mit dem neuen Gesetz für die Schützen nichts ändere, sei auf fruchtbaren Boden gestossen, analysierte SSV-Präsident Luca Filippini damals und forderte die Befürworter auf, dieses Versprechen einzuhalten. Bundesrätin Karin Keller-Suter kündete gleichentags an, dass der Bundesrat das Potenzial für eine pragmatische Umsetzung nutzen und auf die Schützen Rücksicht nehmen werde.

Am 14. Juni wurde die Waffenverordnung vorgestellt, welche das Waffengesetz weiter präzisieren soll. Seit dem 15. August sind das Gesetz und die Verordnung nun in Kraft. Noch ist es zu früh für eine Beurteilung, wie pragmatisch der Bund, die Polizei und die kantonalen Waffenbüros die neuen gesetzlichen Vorgaben tatsächlich umsetzen. Die Verordnung und die erläuternde Botschaft geben aber einen Eindruck davon, was sich für Schützinnen und Schützen ändern wird. Joel Haefeli, Jurist, Schützenmeister und Vorstandsmitglied der Stadtschützen Laufenburg, hat die Auswirkungen der Teilrevision des Waffengesetzes auf Privatpersonen aus juristischer Warte geprüft. Seine Analyse kann auf der SSV-Website heruntergeladen werden und ist Basis dieses Artikels.

DIE GRÖSSE DES MAGAZINS ENTSCHEIDET

«Für die Schützen ändert sich nichts.» Diesen Satz hat Bundesrätin Karin Keller-Suter im Abstimmungskampf wie ein Mantra wiederholt. Zumindest teilweise hat sie Recht. Der Kauf von Druckluftwaffen, Handrepetierern (Sportgewehre) und Ordonnanzrepetiergewehren wie den Karabinern 11 und 31 oder dem Langgewehr 11 ist weiterhin mit einer Meldepflicht möglich, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen (Mindestalter 18, nicht unter Beistandschaft, keine Einträge im Strafregister, kein Anlass zur Annahme, dass die Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet) erfüllt sind.

Ein Waffenerwerbsschein wird für Pistolen und Revolver, für halbautomatische Gewehre sowie für persönliche Ordonnanzwaffen, die direkt von der Armee übernommen werden, benötigt. Allerdings gilt dies nicht mehr ausnahmslos. Für eine halbautomatische Faustfeuerwaffe mit einer Magazinkapazität von mehr als 20 sowie für halbautomatische Handfeuerwaffen (wie dem Werkshalbautomat Sturmgewehr PE90) mit

einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen muss eine Ausnahmebewilligung beantragt werden. Mit anderen Worten: Nicht die Waffe allein ist entscheidend, ob ein Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmebewilligung nötig ist, sondern die Grösse des Magazins und die Art des Erwerbs.

IM ZWEIFEL DAS WAFFENBÜRO FRAGEN

Welche Bewilligungen sind für Sportschützinnen und Sportschützen nötig? Von welchen Erleichterungen profitieren sie? Und inwiefern sind Besitzer von neu verbotenen Waffen betroffen? Im Folgenden wird die neue Rechtslage in aller Kürze erläutert. Umfassende Unterlagen sind auf der Website des Bundesamts für Polizei fedpol sowie auf der Seite des Schweizer Schiesssportverbands zu finden. Zudem stehen die kantonalen Waffenbüros für Auskünfte zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Waffengesetz und zur Waffenverordnung finden Sie auf:

- **www.fedpol.admin.ch:** Gesetzestexte, Broschüre «Waffen in Kürze», Gesuche für einen Waffenerwerbsschein oder eine Ausnahmebewilligung und viele weitere Unterlagen.
- **www.swissshooting.ch/waffengesetz:** Wichtigste Informationen zum Waffengesetz in Kürze.

ERWERB VON WAFFEN, MAGAZINEN UND WAFFENBESTANDTEILEN

Für bestimmte halbautomatische Waffen, wie zum Beispiel die Sturmgewehre 57 und 90, gelten seit dem 15. August neue Erwerbsvoraussetzungen, sofern sie nicht direkt von der Armee übernommen werden. Je nachdem ist ein Waffenerwerbsschein (zu denselben Bedingungen wie bis anhin), eine «kleine» resp. «erleichterte» Ausnahmebewilligung (nur für Sportschützen) oder eine normale kantonale Ausnahmebewilligung nötig. Die erleichterte Ausnahmebewilligung für Sportschützen ermöglicht den Kauf der Sturmgewehre 57 und 90 (sowohl zu Halbautomaten umgebaute Ordonnanzgewehre als auch Werkshalbautomaten) mit einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen sowie von Faustfeuerwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als 20 Patronen. Die zuständige Behörde kann eine Ausnahmebewilligung für bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen (z.B. Lauf, Gehäuse, Verschluss) aussprechen, sofern diese gleichzeitig beim gleichen Veräusserer erworben werden. Die erleichterte Ausnahmebewilligung ist sechs Monate gültig (verlängerbar um maximal drei Monate) und kostet – wie der Waffenerwerbsschein – 50 Franken. Die Ausstellung ist aber an Bedingungen geknüpft: Nach fünf und nach zehn Jahren muss die Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder regelmässiges Schiessen nachgewiesen werden. Dazu mehr auf Seite 25). Diese Nachweise müssen nur nach dem Ausstellen der ersten Ausnahmebewilligung erbracht werden. Gemäss neuem Waffengesetz haben Sportschützen Anspruch auf die Ausnahmebewilligung, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine «gewöhnliche» kantonale Ausnahmebewilligung ist neu nötig für halbautomatische Handfeuerwaffen, die auf eine Gesamtlänge unter 60cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat. Betroffen von dieser Verschärfung sind insbesondere die dynamischen Schützen. Immerhin: Neu gilt das sportliche Schiessen generell als achtenswerter Erwerbsgrund und muss beim Beantragen einer «gewöhnlichen» Ausnahmebewilligung von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

SO SEHEN DIE NEUEN REGELN FÜR DIE IM SSV VERWENDETEN WAFFEN AUS:

Direkt von der Armee übernommene persönliche Ordonnanzwaffen (Pistole oder zu Halbautomat umgebautes Sturmgewehr 90)
Persönliche Ordonnanzwaffen können nach Beendigung des Militärdienstes zu denselben Bedingungen waie bis anhin übernommen werden – unabhängig von der Magazingrösse. Es ist lediglich ein Waffenerwerbsschein nötig. Auch wenn ein wesentlicher Waffenbestandteil (wie Griffstück, Verschluss, Lauf) ersetzt wird, braucht es keine Ausnahmebewilligung.

Nicht direkt von der Armee übernommene zu Halbautomaten umgebaute Sturmgewehre 57 und 90 (Weiterverkauf an Dritte)
Unabhängig von der Magazingrösse ist für den Kauf einer solchen Waffe seit dem 15. August 2019 eine Ausnahmebewilligung nötig. Sportschützen können dabei von der erleichterten Ausnahmebewilligung profitieren.

Werkshalbautomat Sturmgewehr PE90
Verfügt die Waffe über eine Ladevorrichtung mit geringer Kapazität (bis maximal zehn Patronen) reicht wie bis anhin ein Waffenerwerbsschein. Wird ein PE90 zusammen mit einem grösseren Magazin verwendet, ist eine Ausnahmebewilligung nötig. Sportschützen können dabei von der erleichterten Ausnahmebewilligung profitieren. Achtung: Auch der gemeinsame Transport sowie die gemeinsame Aufbewahrung eines PE90 mit einem passenden grösseren Magazin gilt als gemeinsame Verwendung. Es empfiehlt sich deshalb beim Kauf eines PE90, so oder so eine Ausnahmebewilligung zu beantragen, um eine allfällige spätere Verwendung eines grösseren Magazins rechtlich abzusichern.

Vollautomatische Sturmgewehre
Diese können wie anhin nur mit einer kantonalen Ausnahmebewilligung erworben werden. Neu ist das sportliche Schiessen jedoch ein achtenswerter Erwerbsgrund, welcher – theoretisch – auch den Kauf vollautomatischer Gewehre rechtfertigen könnte. Erleichterte Ausnahmebewilligungen gibt es hier für Sportschützen hingegen nicht.

Persönliche Leihwaffen der Armee
Der Erwerb von Waffen, die von der Armee direkt als persönliche Leihwaffen – also nicht zu Eigentum – erworben werden, hat keine Änderungen erfahren. Die Abgabe persönlicher Leihwaffen an mündige Personen ist nicht Teil des Waffengesetzes.

Pistolen (Faustfeuerwaffen)
Bis zu einer Magazinkapazität von maximal 20 Patronen können Pistolen weiterhin mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden. Für Pistolen mit einem Magazin mit höherer Kapazität müssen Sportschützen eine erleichterte Ausnahmebewilligung beantragen.

WAFFENBESITZER

Bestehende Besitzverhältnisse werden von der Gesetzesrevision weniger stark tangiert: Wer vor dem 15. August 2019 eine neu verbotene Waffe, Waffenbestandteile oder Ladevorrichtungen erworben hat, ist auch weiterhin zu deren Besitz berechtigt. Allerdings muss die Waffe registriert sein oder innerhalb der nächsten drei Jahre dem kantonalen Waffenbüro gemeldet werden. Dieses stellt eine Bestätigung aus, mit welcher der Besitzer zur Waffe passende Ladevorrichtungen (unabhängig deren Grösse) ohne eine Ausnahmebewilligung erwerben kann. Erst beim Kauf einer komplett neuen Waffe, die in die Kategorie der verbotenen Waffen fällt, ist eine Ausnahmebewilligung nötig. Wer Bestandteile einer verbotenen Waffe bei einem Waffenhändler ersetzen lässt, benötigt für die Ersatzteile keine Ausnahmebewilligung.
Wer die dreijährige Meldefrist verpasst, macht sich zwar nicht strafbar, jedoch wird die Waffe beschlagnahmt. In diesen Fällen hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen. Klappt dies nicht, werden die betroffenen Waffen definitiv beschlagnahmt.

NACHWEIS VEREINSMITGLIEDSCHAFT/ REGELMÄSSIGES SCHIESSEN

Um das Sportschiessen nicht von den bisherigen kantonalen Ausnahmebewilligungen abhängig zu machen und damit massiv zu erschweren, wurden für Sportschützen neue Regelungen bezüglich des Erwerbs von Ausnahmebewilligungen geschaffen. Diese erleichterten Ausnahmebewilligungen sind voraussichtlich einfacher zu erwerben, sie sind aber enger gefasst: Sie gelten nur für zu Halbautomaten umgebaute Seriefeuerwaffen und für halbautomatische Zentralfeuerwaffen. Konkret bedeutet dies, dass die im Schiesssport weit verbreiteten Sturmgewehre 57 und 90 sowie verschiedene Pistolen mit einer erleichterten Ausnahmebewilligung erworben werden können. Verschiedene im dynamischen Schiesssport verwendete Waffen (insbesondere Handfeuerwaffen <60cm) kommen nicht in den Genuss dieser Regelung. Zudem muss der Schütze fünf und zehn Jahre nach dem Kauf einer Waffe mit einer erleichterten Ausnahmebewilligung nachweisen, dass er entweder Mitglied in einem Schiessverein ist oder regelmässig schiesst. Nach zehn Jahren ist kein weiterer Nachweis nötig. Die Nachweise sind nur für die erste Ausnahmebewilligung zu erbringen.

Nachweis der Mitgliedschaft
Dieser Nachweis kann mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) oder mit einer Lizenz eines schweizerischen Schiesssportverbands erbracht werden. Vereine müssen künftig für ihre Mitglieder, die nicht wwlizenziert sind, eine solche Bestätigung ausstellen oder einen Auszug aus der VVA zur Verfügung stellen. Grundsätzlich lässt der Gesetzgeber zu, dass ein Verein, der die gesetzlichen Vorlagen gemäss Artikel 60 des Zivilgesetzbuchs erfüllt, solche Bestätigungen ausstellen darf. Es ist nicht explizit definiert, dass ein solcher Verein auch Mitglied irgendeines schweizerischen Schiesssportverbands sein muss.

Regelmässiges Schiessen
Unter regelmässigem sportlichen Schiessen wird die Teilnahme an fünf Schiessen innerhalb von fünf Jahren verstanden. Die einzelnen Schiessen müssen an verschiedenen Tagen stattgefunden haben. Das fedpol hat auf seiner Website ein Formular für den Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens aufgeschaltet. Es müssen Ort, Datum und Name der Schiessveranstaltung erfasst werden, zudem muss eine «vor Ort verantwortliche Person» dies bestätigen. Gemäss fedpol ist unter einer verantwortlichen Person ein Schiessstandleiter, ein Schiessleiter, ein Schiessinstruktor oder ein Platzwart zu verstehen. Ein Vereinsvorstand kann aber auch eine andere Person als zuständig erklären. Wie die verlangten Schiessen ausgestaltet sein müssen, sagt weder das Waffengesetz noch die Waffenverordnung. Absolvierte Schiessen können letztlich auch mit einer Kopie des Eintrags im militärischen Leistungsausweis oder Schiessbüchlein nachgewiesen werden.